

Nachfolgende Festsetzungen ersetzen die unter Punkt A 1 getroffenen Festsetzungen des seit März 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 231 A " Hahner Äcker Ost ".
Alle anderen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes behalten für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung ihre Gültigkeit.

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9, Abs. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9, Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Sondergebiet – SO gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO. Die Zweckbestimmung wird mit "Ladengebiet" festgesetzt.

Zulässig sind Sortimente zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere der Beschäftigten des Gewerbeparks. Die Verkaufsfläche der Betriebe darf 700m² nicht wesentlich überschreiten.

B Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, Rechtskraft ab dem 01.01.1998
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zurzeit gültigen Fassung